



## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Wiessee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Erlass einer Außenbereichssatzung für das Areal Hagngasse für die Fl.Nrn. 96, 97 und 98/3, jeweils Gemarkung Bad Wiessee gemäß § 35 Abs. 6 BauGB des Baugesetzbuches**

**Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 gem. § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Außenbereichssatzung für das Areal Hagngasse für die Fl.Nrn. 96, 97 und 98/3, jeweils Gemarkung Bad Wiessee mit Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 22.11.2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Die Außenbereichssatzung für das Areal Hagngasse wie oben bezeichnet tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**



Jedermann kann die Außenbereichssatzung für das Areal Hagngasse für die Fl.Nrn. 96, 97 und 98/3, jeweils Gemarkung Bad Wiessee mit Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 22.11.2022 im Rathaus der Gemeinde Bad Wiessee, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer Nr. E.11, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans (hier: der Außenbereichssatzung) und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans (hier: der Außenbereichssatzung) schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Wiessee, den 07.12.2022

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln.

ausgehängt am: 07.12.2022

abgenommen am: .....



  
Robert Kühn  
Erster Bürgermeister